

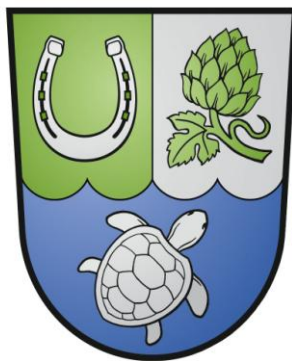
**Gemeinde Hoppegarten**  
**Kreis Märkisch - Oderland**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

**An der Feuerwehr**

**mit einbezogenem Grundstück**

**Satzungsentwurf**



**Bebauungsplan**  
**"An der Feuerwehr"**

Gliederung

<b>1. Grundlagen</b> .....	2
1.1. Der Geltungsbereich und seine Umgebung .....	2
1.2. Planungsziele .....	2
1.3. Verfahrensverlauf.....	3
1.4. Planungsrechtliche Situation .....	3
1.5. Planungsgrundlage .....	3
<b>2. Begründung der Festsetzungen</b> .....	4
<b>3. Umweltbericht, Ergebnisse der Umweltprüfung</b> .....	6
3.1. Planungssituation und Belange des Umweltschutzes .....	6
3.2. Beeinträchtigung von Naturschutzgütern .....	7
3.3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Umweltschutzgüter .....	9
<b>4. Sonstiges</b> .....	10
4.1. Nachrichtliche Kennzeichnungen.....	10
4.2. Hinweise .....	10
4.3. Technische Infrastruktur .....	11
4.4. Lärmimmissionen.....	11
4.5. Städtebauliche Daten .....	11
4.6. Kommunale Kosten.....	11
<b>Anlagen:</b> .....	12

---

**Anlage 1:**

Textliche Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (2 Seiten)

**Anlage 2:**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht  
Bebauungsplan „An der Feuerwehr“, Gemeinde Hoppegarten  
Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl, Müncheberg, Jan 2013 (11 Seiten)

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Der Geltungsbereich und seine Umgebung**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30, 31 und 32 der Flur 4 mit einer Fläche von etwa 7.740 qm südlich der Straße "An der Feuerwehr" im Ortsteil Dahlwitz der Gemeinde Hoppegarten (siehe Planzeichnung).

Er liegt westlich des Baudenkmals der Alten Brennerei in der Rudolf-Breitscheid-Straße und damit in Randlage zum eigentlichen historischen Dorfkern von Dahlwitz.

Das Plangebiet ist unbebaut (derzeit stehen zwei Container am östlichen Geltungsbereichsrand) und wird zu Freizeitwecken genutzt. Der Gehölzbestand beschränkt sich auf einige seitliche Strauchreihen, die überwiegend durch Flieder geprägt sind.

Folgende Nutzungen prägen die Umgebung des Plangebietes:

- in nördlicher Richtung eine gewerbliche Lagerfläche mit Halle, nordwestlich die örtliche Feuerwehr, nordöstlich brachliegende, unbebaute Flächen bis zur Grund- und Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné,
- in östlicher Richtung ein brachliegendes, unbebautes Grundstück, danach die unter Denkmalschutz stehende Anlage der Gutsbrennerei (mit Magazin, Scheune und Kartoffelkeller),
- südlich Wohnbebauung unterschiedlicher Größe sowie südöstlich unbebaute Garten- und Wiesenflächen bis zur Bebauung an der Alten Berliner Straße,
- westlich unbebaute Flächen bis zum Neuen Hönower Weg. Hier ist in dem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt (event. kommunaler Bauhof).

### **1.2. Planungsziele**

Planungsanlass ist die planungsrechtlich zügige Umsetzung eines Wohnbauvorhabens.

Wie im folgenden Kapitel ausführlicher dargelegt, geht dieses Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vbB-Plan) aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Dorf Dahlwitz" hervor. In der letzten Offenlage wurde ein Mischgebiet in einer Tiefe von 50 m festgesetzt, an das sich rückwärtig eine private Grünfläche anschloss.

Weitere damalige Festsetzungen:

- Drei Vollgeschosse,
- Grundflächenzahl 0,3 ,
- Maximale Firsthöhe 13 m (über der natürlichen Geländeoberfläche),
- Abstand der vorderen Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie: 5 m,
- Bebauungstiefe: 15 m
- seitlicher Grenzabstand: 3 m.

Diese damaligen Festsetzungen bilden auch die Grundlage für die Festsetzungen des hier vorliegenden Planes, der jedoch etwas geringere Baumassen zulässt.

Planungsziel ist die städtebaulich hochwertige Weiterentwicklung der örtlichen Bebauung und Stärkung der Wohnnutzung gegenüber der derzeitig dominierenden gewerblichen Nutzung (mit erheblichem Leerstand) zum gewünschten Mischgebietscharakter. Auf den Flurstücken 31 und 32 ist eine hofartige Anlage mit einem größeren Wohngebäude (2-3-Wohnungen) sowie Garage vorgesehen. Ein Objekt dieser Größe mit zwei Vollgeschossen passt sich hervorragend in den Dorfcharakter des historischen Dorfkerns ein. Es ordnet sich der Baumasse des Brennerei-Ensembles unter, bewahrt jedoch einen eigenständigen dörflichen Charakter.

Dieses Vorhaben soll über diesen vbB-Plan planungsrechtlich gesichert werden.

Das Flurstück 30, für das kein konkretes Vorhaben geplant ist, wurde gemäß § 12 Abs.4 BauGB mit in den VbB-Plan einbezogen. Auch dieses Grundstück war Bestandteil des B-Planes "Dorf Dahlwitz" und soll auch weiterhin Teil des Mischgebietes sein. Da sich die westlich anschließenden, unbebauten Flurstücke in kommunalem Besitz befinden und im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden, wäre das Flurstück 30 in eine "Insellage" geraten, was städtebaulich unerwünscht ist. Auch eine Verbindung zum B-Plan "Dorf Dahlwitz" ist nicht mehr gegeben. Es wird daher durch diesen VbB-Plan als Mischgebiet planungsrechtlich entwickelt und erhält die gleichen Festsetzungen wie die Flurstücke 31 und 32.

### **1.3. Verfahrensverlauf**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vbB-Plan) "An der Feuerwehr" geht aus dem Bebauungsplan-Verfahren "Dorf Dahlwitz" hervor. Dieses lag zuletzt im Vorentwurf vom 18.03.09. - 21.04.2009 offen (Anschreiben an die Nachbargemeinden sowie Träger öffentlicher Belange vom 24.03.2009). Die Überarbeitung läuft derzeit.

Um die kurzfristige Realisierung eines Vorhabens in der Straße "An der Feuerwehr" zu ermöglichen, wurden die drei Flurstücke 30 - 32 aus dem Verfahren "Dorf Dahlwitz" herausgetrennt (sie befinden sich dort in Randlage des Geltungsbereiches) und sollen als eigenständiges Verfahren zum Abschluss gebracht werden.

Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss am 01.10.2012 gefasst. Die Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt Nr. 07/2012 erfolgte am 01.11.2012.

Die Planungsanzeige zum vbB-Plan "An der Feuerwehr" erfolgte im April 2012.

Da der Bebauungsplan "Dorf Dahlwitz", wie oben beschrieben, bereits frühzeitig offen lag, wurde der vbB-Plan "An der Feuerwehr" im Entwurf nach §3 Abs.2 BauGB offen gelegt. Der Beschluss der Gemeindevertretung dazu wurde am 25.03.2013 gefasst und am 26.03.2013 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht.

Dabei wurde das Flurstück 30 offiziell aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan herausgelöst, bleibt aber Bestandteil des Bebauungsplanes als einbezogenes Grundstück (nach § 12 Abs.4 BauGB) (zu den Gründen siehe Kapitel 1.2. Planungsziele).

Für die beiden Flurstücke 31 und 32 wird das Vorhaben als Vorhaben- und Erschließungsplan über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die öffentliche Auslegung fand vom 11.04. bis 13.05.2013 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.03.2013 ortsüblich durch Aushang sowie zusätzlich am 11.04.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 04/2013.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach §4 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### **1.4. Planungsrechtliche Situation**

Im Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) vom März 2009 ist der Geltungsbereich als potentieller Siedlungsbereich dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in einer Tiefe von 50 m von der Straße "An der Feuerwehr" als Mischbaufläche dar. Der rückwärtige Bereich ist als Grünfläche dargestellt.

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes "Dorf Dahlwitz", der zuletzt in Frühjahr 2009 offen lag (frühzeitige Beteiligung). Er wird aus diesem Verfahren herausgelöst und als eigenständiges Verfahren weiter geführt.

Durch das Bauordnungsamt wurde das Plangebiet als planungsrechtlicher Außenbereich nach §35 BauGB eingestuft.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Denkmalbereichssatzung "Historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten" vom Juli 1998.

### **1.5. Planungsgrundlage**

Als digitale Planungsgrundlage wurde eine Vermessung des Vermessungsbüros Jursa / Umpfenbach, Zeuthen, vom Juli 2012 verwendet.

## **2. Begründung der Festsetzungen**

### **Mischgebiet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §6 BauNVO)

Entsprechend des Kapitels "1.2. Planungsziele" wird der an der Straße "An der Feuerwehr" baulich genutzte Bereich in einer Tiefe von 50 m als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt (Fläche ca. 3.380 m<sup>2</sup>).

Mit Festsetzung 1 wird die Zulassung der nach § 6 Abs.2 Nr. 5-8 (Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke; Gartenbaubetriebe; Tankstellen; Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) und Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO außerhalb der in Abs.2 Nr.8 bezeichneten Teile des Gebiets) ausgeschlossen. Diese Nutzungen fügen sich nicht in die Umgebung ein und führen zu städtebaulichen Spannungen. Für sie sind andere Flächen im Gemeindegebiet mit zentralen Versorgungsstandorten besser geeignet.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Flurstücke 31 und 32 ist eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen, die sich aber auch teilgewerblich ändern können soll. Die Festsetzung gilt auch für das in den vbB-Plan einbezogene Flurstück 30, dass sich im Kontext der nachbarschaftlichen Bebauung ebenfalls als Mischgebiet entwickeln kann. Ein konkretes Bauvorhaben besteht für dieses Grundstück nicht.

### **Private Grünfläche, Zweckbestimmung Erholungsgarten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die rückwärtigen, südlichen Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Erholungsgarten festgesetzt. Hier soll keine weitere bauliche Nutzung erfolgen, die über die Erholungsnutzung hinausgeht.

Bei Gartengrößen von über 1.400 bzw. 2.900 m<sup>2</sup> ist eine geringe nutzungsspezifische Bebauung jedoch notwendig und sinnvoll. Die Zulassung von Gebäuden wird je Garten (also einmal für Flurstück 30 und einmal für die Flurstücke 31 und 32 zusammen) in der Summe auf max. 50 m<sup>2</sup> beschränkt, die lediglich erholungsgartenspezifischen Nutzungen dienen dürfen (z.B. Gartenschuppen, Kinderspielhaus, Ställe der Kleintierhaltung, ...). Daher erfolgt auch der Ausschluss zur Nutzung mit dauerhaftem Aufenthalt.

### **Grundflächenzahl, weitere Versiegelungen im Mischgebiet**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §19 BauNVO)

Die Bebauung wurde auf eine Grundflächenzahl von 0,3 beschränkt. Dies entspricht der ortsüblichen Baudichte und auch den Vorgaben aus dem Bebauungsplan-Vorentwurf "Dorf Dahlwitz".

Das Vorhaben auf den Flurstücken 31 und 32 entspricht dieser Vorgabe.

Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Wege und Zufahrten kann die GRZ im Mischgebiet um 30 % überschritten werden. Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist teilversiegelt sowie in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen (wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen) sind unzulässig. Damit werden die sonstigen Versiegelungen auf ein der Hauptnutzung entsprechendes Maß reduziert sowie die Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert.

### **Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die vordere Baugrenze liegt 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt. Im Bebauungsplan "Dorf Dahlwitz" lag sie bei einer Entfernung von 5 m. Sie wird nun um weitere 5 m zurückgesetzt, um die Bauflucht der östlich gelegenen "Alten Brennerei" sowie dem dazugehörigen Scheunengebäude besser aufzunehmen. Außerdem verbessert sich der Schutz des dichten Fliederbestandes direkt an der Straße "An der Feuerwehr".

Aus gleichem Grunde wird auch der seitliche Abstand zu den Geltungsbereichsgrenzen auf 5 m festgesetzt.

Die Bebauungstiefe beträgt 25 m, um auch hofartige bzw. größere Gebäude zu ermöglichen, die der Kubatur der östlich benachbarten, denkmalgeschützten Anlage der "Alten Brennerei" gerecht werden.

Da die beiden Flurstücke 31 und 32 zusammengefasst werden sollen (siehe Kap. "1.2. Planungsziele"), erhalten sie ein gemeinsames Baufeld. Für Flurstück 30 wurden die seitlichen Mindestabstände von 3 m festgesetzt.

### **Anzahl der Vollgeschosse, Maximale Firsthöhen, Planerische Bezugshöhe**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Vorentwurf des Bebauungsplanes "Dorf Dahlwitz" wurden drei Vollgeschosse bei einer max. Firsthöhe von 13 m festgesetzt.

Um das hier geplante Vorhaben der Nachbarbebauung der "Alten Brennerei" besser anzupassen, werden jetzt nur noch zwei Vollgeschosse festgesetzt. In Verbindung mit der zusätzlichen Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 10,0 m wird gesichert, dass das Gebäude eine eigenständige Gewichtung im städtebaulichen Umfeld erfährt, sich aber dem Ensemble der "Alten Brennerei" bzw. der Gebäude des früheren Magazins unterordnet.

Als planerische Bezugshöhe wird 53,0 m üNN (Höhensystem DHHN 92) festgesetzt. Die durch den Vermesser ermittelten natürlichen Geländehöhen liegen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen 52,34 und 53,32 m. Im mittleren Teil des Baufensters liegen die Werte um 53 m. Gleiches gilt für die erschließende Straße "An der Feuerwehr".

### **Gestalterische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die gestalterischen Festsetzungen berücksichtigen den Fakt, dass das Plangebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalbereichssatzung "Historische Dorfanlage Dahlwitz – Hoppegarten" liegt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorf Dahlwitz" wurden umfangreiche Diskussionen mit dem Amt für Baudenkmalpflege des Landkreises geführt, um dieser Satzung gerecht zu werden und sie baugestalterisch umzusetzen.

Dies betrifft neben der äußeren Gestaltung der Gebäude, die Nebenanlagen, Garagen sowie Werbeanlagen und Einfriedungen. Besondere Bedeutung haben die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren baulichen Anlagen.

### **3. Umweltbericht, Ergebnisse der Umweltprüfung**

#### **3.1. Planungssituation und Belange des Umweltschutzes**

Der VbB-Plan "An der Feuerwehr" erfasst eine Fläche von 7.730 m<sup>2</sup> und setzt sich aus drei etwa flächengleichen Flurstücken zusammen. Es liegt am westlichen Rand des "alten Dorfes Dahlwitz" im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten an der Straße "An der Feuerwehr". Die erfassten Flurstücke sind unbebaut und baurechtlich durch das Bauordnungsamt des Landkreises dem innerörtlichen Außenbereich zugeordnet. Der Entwurf des FNP und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Dorf Dahlwitz" weisen das Plangebiet (FNP) bzw. die Umgebungsbebauung mit der Nutzungsart "Mischgebiet" bzw. private Grünfläche aus. Die rückwärtigen Grundstücksteile, mit einem Abstand von 50 m von der Straßenbegrenzungslinie, sind in den Bauleitplanungen als Grünflächen ausgewiesen. Der VbB-Plan "An der Feuerwehr" greift diese Ausweisung auf und fügt sich in die Bauleitplanungen der Gemeinde ein.

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als einheitliches Grundstück dar, das in der Nachbarschaft der Gutsbrennerei liegt und von Westen an die bebaute Ortslage anschließt. Mit der Zuordnung zum Außenbereich bestimmen Baurecht und Naturschutzrecht in dieser Situation die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. §18 (2) BNatSchG; §1a (3) BauGB). Die Eingriffsregelung wird wirksam, wenn Veränderungen der Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (§14 (1) BNatSchG). Die Qualität eines Eingriffs ist diskutabel, wird jedoch durch das BbgNatSchG definiert (§10 Abs. 2). Ebenda ist unter Pkt. 9 wiederum die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich aufgeführt. Eine Quantifizierung wird aus den Punkten 3 und 4 abgeleitet, nach denen Bodenveränderungen auf mehr als 100 m<sup>2</sup> insbesondere als Eingriff gelten.

Der VbB-Plan "An der Feuerwehr" begrenzt die überbaubare Grundstücksfläche im **Mischgebiet** auf die jeweiligen vorderen Grundstücksteile zur Straße "An der Feuerwehr" auf insgesamt 3.380 m<sup>2</sup>, die zulässigen Grundflächen werden auf insgesamt 1.014 m<sup>2</sup> festgesetzt (Teil A: Planzeichnung: GRZ 0,3). Die Mischbaufläche reicht bis 50 m hinter die Straßenbegrenzung. Die Baugrenze ist um 10 m von der Straßenbegrenzung zurückgesetzt. Die Baufelder haben eine Tiefe von 25 m.

Die nach BauNVO (§19 Abs. 4) zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc.) wird auf 30% festgesetzt (Teil B: Textliche Festsetzungen Nr. 3), womit die Fläche für bauliche Anlagen um 304 m<sup>2</sup> erweitert wird.

Insgesamt ermöglicht der VbB-Plan im Mischgebiet damit eine zulässige Grundfläche von 1.318 m<sup>2</sup>. Es ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe bis zu 10 m zulässig.

Neben dem Mischgebiet weist der VbB-Plan auf den rückwärtigen Grundstücksteilen eine nach Südwesten gerichtete **private Grünfläche** (Erholungsgärten) von insgesamt 4.350 m<sup>2</sup> mit einer Tiefe von ca. 64 m bis zur hinteren Grundstücksgrenze aus. Die gartenspezifische Erstellung baulicher Anlagen auf den privaten Grünflächen wird nicht ausgeschlossen, jedoch auf 50 m<sup>2</sup> je Erholungsgarten beschränkt. In Bezug auf die Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter werden diese Einrichtungen vernachlässigt.

Ausgehend von diesen Eckkennziffern, kann das Gesamtgrundstück maximal bis zu etwa 18% mit baulichen Anlagen überdeckt werden.

In der Planungssituation sind erhebliche Beeinträchtigungen für die **Schutzgüter** Mensch (Gesundheit) und Klima/Lufthygiene auszuschließen. Lage und zulässige Nutzungen des Plangebietes weisen auf ein ruhiges und erholsames Wohnen hin.

Im Schutzgut Orts-/Landschaftsbild sind die Festsetzungen zu Hauptabmessungen der baulichen Anlagen und zur Grundstückssituation in der Ortslage in die Prüfung einzubringen. Der VbB-Plan ermöglicht Hochbauten mit einer Länge von bis zu 37 m bei einem Zurücksetzen von mindestens 10 m von der Straßenbegrenzungslinie.

Das im 50 m Abstand an der Straße "An der Feuerwehr" in Richtung Rudolf-Breitscheid-Straße östlich in der Nachbarschaft liegende Speichergebäude/Magazin des Gutes hat eine Gebäudelänge von 50 m bei einem Rücksprung von 18 m zur Straße. Die Gebäude der Gutsbrennerei, als auch des angrenzenden "Dorf Dahlwitz", dominieren das Ortsbild und geben Beispiele baulicher Anlagen größerer Dimension, die eine Einfügung der plangemäß zulässigen Hauptanlagen nahe bringen. Die Dominanz des Denkmals „Gutsbrennerei mit Magazin“ bleibt unangetastet.

Die Bauleitplanung der Gemeinde sieht im Umfeld zum VbB-Plan "An der Feuerwehr" Bauflächen für Mischnutzungen und Gemeinbedarf vor, in die sich der VbB-Plan einfügt.

Daraus wird abgeleitet, dass auch im Schutzgut Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind.

### **3.2. Beeinträchtigung von Naturschutzgütern**

Das Gemeindegebiet ist Teil der großräumigen geologischen Einheit der Barnimplatte, an deren Südrand es im Übergang zum Berliner Urstromtal gelegen ist. Der **Boden** der anstehenden pleistozänen Grundmoränenplatte geht auf das Brandenburger Stadium der Weichseleiszeit zurück. Im Bereich des Plangebietes sind die Geschiebelehme von Sanden überlagert. Das Ertragspotenzial der Böden für Kulturpflanzen ist gering.

Der Oberflächengestalt nach ist die Grundmoränenhochfläche gering bewegt, das Plangebiet hat eine topografische Höhe von ca. 53 m üNN und ist nahezu eben. Durch seine Lage direkt oberhalb der Einsenkung des Neuenhagener Mühlenfließes, das in etwa 350 m Entfernung vom Plangebiet östlich die Gemeinde durchquert, bildet sich bereits eine geringe Neigung des Plangebietes von ca. 1% in östliche Richtung aus. Durch diese Geländemorphologie fällt die Straße "An der Feuerwehr", vom Plangebiet beginnend, mit etwa 6% Gefälle und 7 m Höhendifferenz zur Rudolf-Breitscheid-Straße nach Osten ab.

Das Baugesetzbuch bestimmt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (§ 1a BauGB). Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Diese Grundsätze sind in die Abwägung der Belange einzustellen (§§ 1, 1a BauGB).

Die anstehenden Bestandsböden sind allgemein ohne besondere Funktionseigenschaften und durch frühere landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt.

Die plangemäß zulässige Überbauung von etwa 1.300 m<sup>2</sup> Bodenfläche zieht erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) der anstehenden Böden nach sich.

#### **Der VbB-Plan führt infolge Überbauung zum Verlust von Bodenfunktionen und zu Eingriffen in das Schutzgut Boden.**

Die humose bzw. sandige Bodendeckschicht nimmt **Sickerwasser** auf, das sich auf dem unterlagernden Geschiebemergel auch aufstauen oder, infolge der Geländemorphologie, zur nahen Vorflut des Mühlenfließes fortbewegen kann. Es ist ratsam, bei Baugrunduntersuchungen diesen Schichtenaufbau und die Sickerfähigkeit zu erkunden. Durch die hydrogeologischen Gegebenheiten steht der oberste Grundwasserleiter in einem Tiefenhorizont ab 10 m unter Gelände an, er ist vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Die Fließrichtung ist nach Südwesten auf das Berliner Urstromtal gerichtet [Hydrogeol. Karte der DDR 1:50.000, Berlin 1984].

Die so erfassten hydrogeologischen Verhältnisse stehen den geplanten Nutzungen nicht entgegen und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Nach den Planungen und örtlichen Gegebenheiten kann das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück genutzt oder flächig versickert werden (§ 54 (4) BbgWG und Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten v. 08.09.2008).

#### **Der VbB-Plan führt nicht zu Eingriffen in das Schutzgut Wasser.**



Die vorhandene **Vegetation** des Plangebietes ist im Wesentlichen, wie auch das übrige hier anschließende unbebaute Ortsgebiet, aus früherer landwirtschaftlicher Nutzung hervorgegangen. Das Plangebiet ist gegenwärtig zu etwa 7.000 m<sup>2</sup> (90% der Gesamtfläche) von Grasland bedeckt, das sich durch regelmäßige Pflege zu einem Zierrasen entwickelt hat (Kartierschlüssel Brandenburg: Biotoptyp 05162 – artenarmer Zierrasen), der sich vor allem aus folgenden häufigen und charakteristischen Arten zusammensetzt:

Lolium perenne	Engl. Weidelgras
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Festuca rubra	Rot-Schwengel
Agrostis vulgaris	Rot-Straußgras
Trifolium repens	Weiß-Klee

Randlich ist es fast vollständig von älteren Laubgebüsch und Hecken umstellt, die sich aus vorwiegend nicht heimischen Gehölzen zusammensetzen und durch Anpflanzung und natürliche Ausbreitung entstanden sind (Biotoptyp 07131 – Hecke, geschlossen, ohne Überschildung, überwiegend nicht heimisch).

Am westlichen Rand des Plangebietes stockt eine älterer mehrstämmiger Baum (*Salix alba*), der nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten geschützt ist und von den Planungsabsichten nicht berührt wird. Die Verkehrssicherungspflicht ist dabei unbenommen.

Die Lage der Baufläche des Mischgebietes und die Größen der durch Baugrenzen bestimmten Baufelder, deren Abstand zur heckenbestandenen Außengrenze auf 5 m erhöht wurde, sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des vorhandenen Biotops hervorzurufen. Die Abstände der Bebauung und die verbleibenden Biotope sichern den Fortbestand der vorhandenen Vegetation.

#### **Der VbB-Plan führt nicht zu Eingriffen in das Schutzgut Biotope und Vegetation.**

Das Plangebiet bietet mit seinen Rasenflächen keine Strukturen an, die für **Tiere** attraktive Lebensraumsprüche erfüllen. Auch Erdaufwürfe von Maulwürfen als Nachweis von Lebens- und Nahrungsstätten von Säugetieren wurden nicht festgestellt. Für die Tierarten des erfassten Ortsbereichs halten lediglich die Randstrukturen mit den Laubgebüsch Lebensraum bereit, dies trifft vor allem für Vögel mit Nist- und Brutstätten sowie Nahrungsangeboten zu (s.a. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Für das Planverfahren und die Baudurchführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (Kapitel 5 BNatSchG, insbesondere §§ 39, 44). In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist der § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tierarten) unter Maßgabe des § 44 (5) abzuarbeiten. Aus diesem Grunde wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. [N. Wed; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Müncheberg, 01/2013 – ASRF]

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben nicht dazu beiträgt, die ökologische Funktion der im räumlichen Zusammenhang existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere erheblich zu beeinträchtigen.

#### **Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden erfüllt.**

### **3.3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Umweltschutzgüter**

#### **Ausgleich von Eingriffen im Schutzgut Boden**

Erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern ergeben sich nach den Festsetzungen des VbB-Plan durch die Überdeckung von bis zu 1.318 m<sup>2</sup> Bodenfläche durch bauliche Anlagen (s.o. Abschn. 3.1. und 3.2).

Einwirkungen auf die weiteren Umweltschutzgüter sind nicht mit Eingriffen verbunden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG, § 12 BbgNatSchG).

#### **Maßnahme Boden 1:**

Vermeidbar sind Beeinträchtigungen teilweise, wenn luft- und wasserdurchlässige Bodenversiegelungen zur Anwendung gelangen (Teilversiegelung). Diese Anforderungen erfüllen regelmäßig Oberflächenbefestigungen durch Pflasterflächen, die mit durchlässigem Unterbau und ohne Fugenverguss hergestellt werden.

Im Plan wird vorgegeben, Stellplätze, Zufahrten und Wege entsprechend dieser Bauweise auszuführen.

Nach den Grundzügen der Planung, insbesondere bedingt durch die von der Straße zurückgesetzten Bauflächen, können diese Flächen mit etwa 20% der bebaubaren Flächen angegeben werden. Dies ergibt eine Fläche für Stellplätze, Zufahrten und Wege von insgesamt etwa 260 m<sup>2</sup>. Bei Teilversiegelung dieser Fläche können, z.B. durch Aufrechterhaltung von Belüftung und Durchfeuchtung/Versickerung, Bodenfunktionen anteilig aufrechterhalten werden. Der Vermeidungsbeitrag wird mit hälftiger Anrechnung der überbauten Fläche bemessen.

Damit ergibt sich ein Vermeidungsbeitrag von 130 m<sup>2</sup> Bodenfläche.

#### Festsetzung Boden 1:

Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist teilversiegelt, sowie in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen (wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen) sind unzulässig.

#### **Maßnahme Boden 2:**

Unter Anrechnung dieser Verminderung verbleibt eine Eingriffsfläche der Bodendevastierung von etwa 1.190 m<sup>2</sup>, für die das Ausgleichserfordernis zu erfüllen ist.

Die anstehenden Böden des monotonen Zierrasenbiotops können durch Pflanzung standortgerechter Gehölze aufgewertet werden. U.a. Beschattung, Durchwurzelung, Feuchtespeicherung und Humusbildung sind geeignet, Bodenfunktionen und Bodenlebewesen zu aktivieren. Für den Ausgleich des Eingriffs ist vergleichsweise etwa die doppelte Eingriffsfläche einer Bodenaufwertung durch Pflanzung zuzuführen (s.a. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium LUV, Potsdam 2009).

Rechnet man für den Einwirkungsbereich eines mittelgroßen/großen Baumes etwa 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche, so ist der Ausgleich, bei Herstellung der plangemäß zulässigen Bebauung, mit der Pflanzung von 24 Bäumen zu erreichen.

Die Pflanzmaßnahmen sollen jedoch zugleich proportional die tatsächlich erfolgten Eingriffe ausgleichen. Zudem ist es von Vorteil, die Minderung der Eingriffe durch Teilversiegelung zu unterstützen. Aus diesem Grund wird die nachfolgende Festsetzung getroffen, die bei Ausschöpfung der Baupotenziale zu etwa der gleichen o.g. Bepflanzung führt.

#### Festsetzung Boden 2:

Auf den Wohngrundstücken ist pro angefangener 50 m<sup>2</sup> durch bauliche Anlagen vollversiegelter Fläche ein Laubbaum bzw. hochstämmiger Obstbaum (Pflanzenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume 1. bzw. 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu verwenden.

### **Pflanzenliste**

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Schwed. Mehlbeere	Sorbus intermedia
Winter-Linde	Tilia cordata
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Eingriffel. Weißdorn	Crataegus monogyna
Sand-Birke	Betula pendula
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
Obstbäume, hochstämmig	

### **Abschließende Feststellung und Bewertung:**

**Die unvermeidbaren Eingriffe, die durch den VbB-Plan "An der Feuerwehr" verursacht werden und sich auf das Schutzgut Boden beschränken, können durch Teilversiegelung von Oberflächenbefestigungen und Baumpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen werden.**

## **4. Sonstiges**

### **4.1. Nachrichtliche Kennzeichnungen**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der "Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten" in Dahlwitz-Hoppegarten, beschlossen am 06.07.1998. Diese ist im Internet auf der Seite "www.gemeinde-hoppegarten.de" einsehbar.

### **4.2. Hinweise**

- **Baumschutzsatzung** der Gemeinde Hoppegarten vom 18.10.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung (Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen vom 05.12.2007.
- **Stellplatzsatzung**  
Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze vom 14.02.2005.
- **Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten**  
in Dahlwitz-Hoppegarten, beschlossen am 06.07.1998.
- **Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers**  
in der Gemeinde Hoppegarten, beschlossen am 08.09.2008.

Alle Satzungen sind auf der Internetseite "www.gemeinde-hoppegarten.de" einsehbar.

### **4.3. Technische Infrastruktur**

Die Versorgung des Geltungsbereichs mit Elektrizität, Gas und Trinkwasser wird durch Anschlüsse an die Leitungen unter der Straße "An der Feuerwehr" gesichert.

Eine Abwasserleitung liegt in der Straße "An der Feuerwehr" noch nicht. Daher wird das Schmutzwasser zwischengespeichert und abgefahren.

Die im Geltungsbereich anfallenden Niederschläge sind vor Ort zu versickern (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz). Im Geltungsbereich stehen umfangreiche Versickerungsflächen zur Verfügung.

### **4.4. Lärmimmissionen**

Die durch den Straßenverkehr und die benachbarten Nutzungen verursachten Lärmimmissionen lassen keine erhöhten Werte erwarten. Die Einsätze der etwa 80 – 100 m entfernten Feuerwehr sind sehr selten und werden im Regelfall auch ohne Signalsirenen vor Ort gefahren. Der nächste relevante Betrieb im Gewerbegebiet ist ein etwa 250 m entfernter Logistiker, vom Plangebiet aus nicht wahrnehmbar ist

In einer durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Jahr 2012 veröffentlichten "Strategischen Lärmkarte der 2. Stufe gemäß Richtlinie 2002/49/EG" für die Gemeinde Hoppegarten ist der Geltungsbereich in der Tageskarte dem Pegelbereich 55-60 dB mit unmittelbarer Nähe zum geringeren Wert zugeordnet. Die Nachtwerte liegen bei 45-50 dB. Damit wird den gesetzlichen Richtwerten von 60 dB (tags) bzw. 50 dB (nachts) entsprochen.

Auch durch die Realisierung des Vorhabens dieses Bebauungsplanes sind keine planrelevanten Verschlechterungen für die Nachbarschaft zu erwarten.

### **4.5. Städtebauliche Daten**

Größe des Geltungsbereiches:	0,77 ha
Mischgebiet	0,34 ha
Private Grünflächen	0,43 ha

### **4.6. Kommunale Kosten**

Der Gemeinde Hoppegarten entstehen durch diesen Bebauungsplan keine Kosten.

Die Planungsleistungen sowie die Erschließungskosten werden für das gesamte Plangebiet durch den Vorhabenträger getragen.

## **Anlage 1:**

### **Textliche Festsetzungen**

1. Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
    - Wohngebäude,
    - Geschäfts- und Bürogebäude,
    - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    - sonstige Gewerbebetriebe,
    - Einzelhandelsbetriebe.
  2. Die planerische Bezugshöhe für maximale Firsthöhen beträgt 53,00 m üNNH (DHHN 92).
  3. Die zulässige Grundfläche darf durch die in §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um höchstens 30 % überschritten werden. Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist teilversiegelt sowie in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen (wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen) sind unzulässig.
  4. In der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Erholungsnutzung, ist die Zulassung von Gebäuden je Garten in der Summe auf max. 50 m<sup>2</sup> beschränkt. Diese dürfen nur erholungsgartenspezifischen Nutzungen dienen und nicht zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sein.
  5. Auf den Wohngrundstücken ist pro angefangener 50 m<sup>2</sup> vollversiegelter, bebauter Fläche ein Laubbaum bzw. hochstämmiger Obstbaum (Pflanzenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume 1. bzw. 2. Ordnung (groß bzw. mittelgroß/≥ 12 m Wuchshöhe) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu verwenden.
- 6. Gestalterische Festsetzungen**
- 6.1. Optisch störende Nebenanlagen wie z.B. Flüssiggastanks und andere "Fremdkörper", sind nur zulässig, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
- 6.2. Werbeanlagen**
- 6.2.1. Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
  - 6.2.2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung gestattet. Ausnahmen sind zulässig für nicht von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Anlagen.
  - 6.2.3. Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Form, Farbe und Abmaßen eindeutig der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung unterzuordnen und sind nur zulässig in der Erdgeschosszone.
  - 6.2.4. Blinkende und grelle Leuchtreklamen sind unzulässig. Leuchtreklamekästen sind unzulässig.
- 6.3. Dächer**
- 6.3.1. Im Geltungsbereich sind Häuser mit einem Satteldach (35° - 40°) auszubilden.
  - 6.3.2. Die Hauptgebäude sind traufständig, die Nebengebäude giebelständig auszubilden. Bei Verbindungsbauten und rückwärtigen Anbauten sind auch Flachdächer zulässig.
  - 6.3.3. Die geeigneten Dächer sind mit naturroten Dachziegeln (rot bis rotbraune Farbtöne) ohne Glasur oder Edelingobe zu decken. Ortgangsteine sind unzulässig.
  - 6.3.4. Der Dachüberstand darf an der Traufe (einschließlich Dachrinne) max. 0,30 m, am Ortgang max. 0,10 m betragen.
  - 6.3.5. Die Schornsteine sind ziegelsichtig oder verputzt herzustellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Edelstahlkamine zulässig sein.
  - 6.3.6. Solarenergiesysteme sind nur auf Dachflächen zulässig, die von der öffentlichen Erschließungsstraße nicht eingesehen werden können.

- 6.3.7. Freistehende Garagen sind in der 1. Baureihe nur giebelständig mit Satteldach zulässig.  
Die Dachneigung der Garagendächer muss mindestens 20° betragen.  
Deckungen aus Kunststoff und Baustoffimitationen sind unzulässig.

#### **6.4. Dachgauben**

- 6.4.1. Zulässig sind Schlepp-, Spitz- und Dachhausgauben. Es darf in einer Dachfläche nur eine Gaubenform zur Anwendung kommen.  
6.4.2. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.  
6.4.3. Die Eindeckung der Dachgauben muss der des Hauptdaches entsprechen.

#### **6.5. Dachflächenfenster**

- 6.5.1. Dachflächenfenster sind nicht zulässig an Dachflächen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen sowie in 2. Dachebene.  
6.5.2. Die Fläche von Fenstern in der Ebene geneigter Dachflächen darf 1/10 der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

#### **6.6. Einfriedung / Freitreppen**

- 6.6.1. Es sind nur Einfriedungen aus Kalkstein- bzw. Ziegelmauerwerk, Holzlatten, Eisenstäben oder gestaltetem Maschendraht sowie Hecken zulässig.  
6.6.2. Leuchtende und grelle Farben für Einfriedungen sind unzulässig.  
6.6.3. Freitreppen in Richtung der Straße haben sich in ihrer Form und Größe dem historischen Erscheinungsbild anzupassen.

#### **6.7. Materialien der Außenwände und Fassaden**

- 6.7.1. Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Für Fassadenanstriche sind nur helle, gebrochene Pastelltöne mit einem Helligkeitswert von >50 zu verwenden. Für farbig abgesetzte Fassadendetails und Sockelbereiche gilt diese Beschränkung nicht.  
6.7.2. Als Hauptmaterialien für Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Ziegelmauerwerk oder Putz zulässig.  
6.7.3. Aneinander gebaute Gebäude sind farblich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.  
6.7.4. An Gebäuden, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, ist ein Sockel auszubilden.  
6.7.5. Fassadenverkleidungen (einschl. Sockelverkleidungen) jeglicher Art aus Kunststoffen oder Baustoffimitaten, Waschbeton, Glasbausteinen, Spaltklinkern, Buntsteinputzen, Blechen und glänzenden Anstrichen sind nicht zulässig.

#### **6.8. Fenster und Türen/Tore**

- 6.8.1. An straßenseitigen Hausfassaden/Giebeln sind grundsätzlich nur in Holz gefertigte Türen und Tore zulässig. Die Fenster sind durch echte Pfosten und Kämpfer zu gliedern. Im Scheibenzwischenraum angeordnete Sprossen sind unzulässig.  
6.8.2. An von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden muss die der Summe aller Öffnungsflächen der Fassade kleiner sein als die der geschlossenen Wandfläche.  
Die einzelnen Fenster haben ein stehendes Format aufweisen.  
6.8.3. Für Fenster, Türen und Tore ist die Verwendung von blanken oder glänzenden Materialien unzulässig. Sonst sind Fenster in weißen und Türen in zur Fassadenfarbe passenden dunklen Farbtönen zulässig (kein reinweiß).  
6.8.4. Wintergärten und Balkone sind an Gebäudefassaden, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, nicht zulässig.

**Anlage 2:**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Umweltbericht**

**Bebauungsplan „An der Feuerwehr“  
Gemeinde Hoppegarten**

**Bearbeitung der Vogelfauna**

**(Entwurf )**

Bearbeitungszeitraum von Mai 2012 bis August 2012

Müncheberg, d. 11.01.2013

**Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl**

**Bergstr. 31 15374 Müncheberg**

**Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798**

**e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de**

**Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz**  
**Bestandsaufnahmen      Bewertung      Pflege-      und      Entwicklungsplanung**  
**Vegetationskunde      Floristische ,      Vegetations-      und      Biotopkartierungen**  
**Faunistische Begutachtungen      Tagschmetterlinge und Widderchen**

## **Inhalt:**

### **1. Einführung**

#### 1.1 Anlass und planerische Einordnung

##### 1.1.1 Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen

### **2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bauplanung Osttangente**

#### 2.1 Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

#### 2.2 Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum

#### 2.3 Datengrundlagen/Datenerfassung

#### 2.4 Potentialabschätzung/Relevanzprüfung

### **3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten**

#### 3.1 Vorkommen von europäischen Brutvogelarten

##### 3.1.1 Bestandserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet

##### 3.1.2 Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten

##### 3.1.3 Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs

##### 3.1.4 Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

#### 3.2. Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten

##### 3.2.1 Neuntöter (*Lanius collurio*) Art Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

##### 3.2.2 Neuntöter (*Lanius collurio*) Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

#### 3.3 Vorkommen von nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 b) bb) und BArtSchV besonders geschützten europäischen Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus

##### 3.3.1 Ökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

##### 3.3.2 Ökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

##### 3.3.3 Ökologische Gruppe Bodenbrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG



## 1. Einführung

### 1.1. Anlass und planerische Einordnung

Ein planungsrechtlich vorgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans ist der Umweltbericht zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf ein festgesetztes Spektrum von abiotischen und biotischen Schutzgütern.

Für die Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Abschätzung und Bewertung der Verbotstatbestände nach EU-Recht (FFH-Richtlinie), nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder, sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, müssen jeweils Fachgutachten erarbeitet werden, die Bestandteile und Arbeitsgrundlagen des Umweltberichtes sind.

Darunter werden die Belange des europäischen Artenschutzes in dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) bearbeitet.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

*Die folgenden Zitate aus den Gesetzestexten beziehen sich auf das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.*

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *BNatSchG* sind folgendermaßen gefasst:

In § 44 Abs. 1 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten dargelegt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. **wild lebende Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Zugriffsverbote**)

## 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bebauungsplan "An der Feuerwehr" Hoppegarten)

### 2.1. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Abarbeitung des ASFB

Die fachliche Bearbeitung orientiert sich an Mustervorgaben wie z.B. für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Mustergliederung/Beispieltexte für den ASB zum LBP Stand 08/2008) sowie an verschiedenen Beispielen bereits existierender und durchgeführter artenschutzfachlicher Beiträge. Diese wurden für die vorliegende Bearbeitung modifiziert und mit bisher üblichen und allgemein anerkannten methodischen und gutachterlichen Arbeitsweisen und Darstellungsformen in Übereinstimmung gebracht und sinnvoll verknüpft.

Nach den Musterverordnungen müssen jedoch prinzipiell vorgegebene Bearbeitungsschritte eingehalten werden.

Die Grundanforderung ist, für die europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten entsprechend den Artikeln I und IV der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie), sowie die nach BArtSchV streng geschützten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und des Abs. 5 BNatSchG berühren bzw. verletzen können, festzustellen, zu benennen, darzustellen und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zu prüfen und zu diskutieren.

### 2.2. Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum

Der vereinbarte Untersuchungsraum ist das Plangebiet des B-Planes „An der Feuerwehr“ in der Gemeinde Hoppegarten. Das Grundstück ist bisher ohne Bebauung, der größte Teil wird durch angesäten Gartenrasen eingenommen und nach Westen, Norden und Osten mit Heckenpflanzungen vorwiegend fremdländischer Arten umgeben.

Im Untersuchungsraum sind, aus fachlichen Gründen des gesamtökologischen Zusammenhangs, ein randlicher Teil der nach Osten zum Gutshofgelände angrenzenden Hecken sowie die nordöstlich angrenzenden Brombeergebüsche einbezogen worden.

### **2.3. Datengrundlagen/Datenerfassung**

Landschaftsbiologische, naturschutzfachliche Erhebungen bzw. Daten (wie vorkommende Pflanzen- und Tierarten und Biotope) sind für dieses Gebiet nicht bekannt.

Die landschaftsbiologischen Daten wurden daher vollkommen neu erarbeitet.

### **2.4. Potentialabschätzung/Relevanzprüfung**

#### **für die FFH-relevanten Faunen-Artengruppen und FFH-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sowie zu erwartender naturschutzrelevanter Arten wie besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und nach BArtSchV**

Die Potenzialabschätzung oder Relevanzprüfung soll dazu dienen, die Faunenartengruppen und Einzel-Tierarten, aber auch die Pflanzenarten der europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln, die durch das Bauvorhaben in verschiedener Art und Weise gefährdet sein können oder deren konkrete Brut-Habitate und Lebensräume dadurch zerstört werden könnten. Dabei werden zuerst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung/Bewertung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Schließlich werden die Artengruppen bzw. Artenspektren unter den europäisch geschützten Arten ermittelt bei denen sicher oder sehr wahrscheinlich zu erwarten ist, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens generell zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten/Artengruppen im Untersuchungsraum/Planungsgebiet führen können.

**Die Relevanzprüfung ergab lediglich die Notwendigkeit der Bearbeitung der Brutvögel der europäischen Vogelarten im Planungsraum.**

**Weitere FFH-relevante Faunengruppen treten nicht auf.**

## **3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten**

### **3.1. Vorkommen von europäischen Brutvogelarten**

Als europäische Vogelarten gelten entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) laut Art. 1 Abs. 1, sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

#### **3.1.1. Bestandeserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet**

Erfassung der Brutvögel und gefährdeter Nahrungsgäste, für die der Lebensraum eine besondere Bedeutung hat, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV sowie Rote Liste Arten der Roten Listen Bbg. und BRD)

#### **3.1.2. Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten**

Erhebungsmethode: (nach „Handbuch Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen des Instituts für Vogelforschung /Vogelwarte Wilhelmshaven“)

Qualitative Brutvogel-Kartierung, vorrangig über die Feststellung singender Männchen in mehreren Kontrollgängen

- a) singende Männchen müssen auf mindestens 2 Kontrollen festgestellt werden, um den Brutnachweis zu erbringen bzw. ein Revier abzusichern
- b) bei Beobachtungen von Nestbau, Nestern mit Gelegen oder Jungen sowie futtertragenden Altvögeln reicht die Feststellung bei einer Kontrolle als Brutnachweis
- c) Qualitative Sichtfeststellungen insbesondere der Wasservogelarten durch Führen von Jungvögeln reichen für den Brutnachweis
- d) Feststellung von Nahrungsgästen über Sichtfeststellungen, Aktivitäten im Gebiet und Verhören von Rufen und Gesang ist dafür ausreichend

Erhebungsbedingungen

Das Untersuchungsgebiet wird anhand der Aktivität der Vögel, terminlich mehrfach untersucht. Die Hauptuntersuchungszeit sind grundsätzlich die frühen Morgen- und Vormittagsstunden und zusätzlich noch die Abendstunden.

**3.1.3. Aktuelle Rote Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs**

**Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008**

ROTE LISTE VÖGEL; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008

Legende

Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste (die Arten der Vorwarnliste sind keine Kategorie der Roten Liste)

**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands**

4. gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht am 12. September 2008 –

Zusammengestellt und veröffentlicht vom NABU, zusammen mit dem Deutschen Rat für Vogelschutz (DRV) und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)

RL 0: diese Art ist als Brutvogel in Deutschland ausgestorben. RL 1: die Art ist in Deutschland vom Aussterben bedroht, RL2: diese Art ist in Deutschland stark bedroht, RL 3: diese Art ist gefährdet, RL R bezeichnet Arten mit geografischen Restriktionen, RL V kennzeichnet Arten, die sich auf der Vorwarnliste befinden

**3.1.4. Tabelle 1:**

**Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten**

Im Bereich des Planungsgebietes festgestellte Vogelarten, Mai bis August 2012		Brutvogel		Brutvogel	Nahrungsgast	RL BRD	RL Bbg	Besond. gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogelschutz-Richtlinie 79/409 EWG
Deutscher Name	Gattung / Art	wahrscheinlich	Verdacht	im Randbereich		2007	2008			
Kohlmeise	Parus major			x				§		
Blau-meise	Parus caeruleus			x				§		
Weidenmeise	Parus montanus				x			§		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			x				§		
Zaunfink	Troglodytes troglodytes			x				§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			x				§		
Hausperling	Passer domesticus				x			§		
Elster	Picapiqua				x			§		
Nebelkrähe	Corvus corax				x			§		
Fitis	Phylloscopus trochilus			x				§		
Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	x						§		
Bachstelze	Motacilla alba				x			§		
Star	Sturnus vulgaris				x			§		
Singdrossel	Turdus philomelos			x				§		
Amsel	Turdus merula	x						§		
Grünfink	Carduelis chloris				x			§		
Buchfink	Fringilla coelebs				x			§		
Girlitz	Serinus serinus		x					§		
Ringeltaube	Columba palumbus				x		RL V	§		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	x						§		
Stieglitz	Carduelis carduelis				x			§		
Goldammer	Emberiza citrinella				x			§		
Neuntöter	Lanius collurus		x				RL V	§		x
Heckenbraunelle	Prunella modularis			x				§		

**Kommentierung der Kategorie, Vorwarnliste (RL V = Art der Vorwarnliste)**  
**Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der jeweiligen Roten Liste !**

### **3.2 Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie (in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten)**

#### **3.2.1. Neuntöter (*Lanius collurio*) Art Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie**

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist die einzige Art, der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, (*Brutverdacht!, kein Brutnachweis!*) die in der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I aufgeführt ist.

Arten des Anhanges I sollen in besonderen Schutzgebieten geschützt werden. Dafür sind in Brandenburg eine Reihe von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebiete ausgewiesen worden.

Unabhängig davon gelten jedoch generell der europarechtliche Schutzstatus sowie die Prüfung der Betroffenheit entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

#### **3.2.2. Neuntöter (*Lanius collurio*)**

#### **Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

##### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

**Schutzstatus:** *europäische Vogelart gem. Anh. I Vogelschutzrichtlinie*

(Art der Vorwarnliste Brandenburg)

##### **Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung**

##### **Autökologie/ Verbreitung /Bestandessituation in Europa und Brandenburg**

*Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, lückenhaftem, strukturreichem Gehölzbestand und kurzer/ lückenhafter Bodenvegetation, meist extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie Trockenrasen, Heiden, auch frische und feuchte Wiesen, Truppenübungsplätze, Waldränder, an Rändern von Feldwegen, Solitärsträucher und Gebüsche u. ä.; Die Art ist nistökologisch ein Freibrüter in zumeist dornigen Büschen wie Weißdorn, auch in Bäumen (Neststandort in 0,5 ->5 m Höhe); 1 Jahresbrut; Brutzeit Mitte Mai bis Mitte Juli; Reviergröße 1- 6 / ha, in günstigen Gebieten 1,5-2 ha (BAUER et al. 2005) Bestand in Brandenburg 12.000-20.000 Brutpaare mit rückläufiger Tendenz (RYSILAVY et al. 2008) und für Europa geschätzte 4 bis 8 Millionen Brutpaare. Lebensraumveränderungen und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft, aber auch durch planmäßige Flurbereinigungen, die weiter fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, und ein noch immer ungebremster Biozid- und Düngemiteleinsatz reduzieren weiterhin die Zahl geeigneter Brutplätze und das Nahrungsangebot. Da sich der Neuntöter vorwiegend von Mittel- und Großinsekten ernährt, wird sein Nahrungsangebot erheblich durch die Exkremente von Weidetieren (besonders Schafe) und dem dadurch erhöhten Insektenangebot gefördert.*

##### **Vorkommen im Untersuchungsraum      *Brutverdacht einer Spätbrut,***

*kein Brutnachweis! im untypischen Habitat mit geringer Erfolgsaussicht!*

*Im Plangebiet wurde die Art zwar festgestellt, ist jedoch in mehrerlei Hinsicht untypisch! Erstens war der Zeitraum der Feststellung am 10. und 13. Juli untypisch, außerhalb der regulären Brutzeit und zweitens ergab das Verhalten nur einen Brutverdacht einer eher außergewöhnlichen Spätbrut. Außer den genannten 2 Beobachtungen gab es keine weiteren Nachweise und ein Brutnachweis kann nicht gegeben werden! Des Weiteren wäre die Wahl des möglichen, theoretisch angenommenen Brutplatzes ebenfalls sehr untypisch, ebenso die Wahl der Straucharten (Flieder- und Schneebeerenhecken. Besonders untypisch und wenig erfolversprechend für eine Brut ist die Auswahl des Gesamtlebensraums, weil der Neuntöter als mäßig störungsempfindliche Art im Normalfall nähere menschliche Siedlungen meidet und insbesondere zu Straßen eine Effektdistanz mit Entfernungen von rund 200 m aufweist. (Eine Anliegerstraße (An der Feuerwehr) grenzt direkt an das Grundstück und die relevanten Hecken und die stark befahrene Landesstraße (Neuer Hönower Weg) befindet sich in einer Entfernung von nur rund 100 m zur Hecke mit der Neuntöterbeobachtung) (ARBEITSHILFE VÖGEL und STRAßENVERKEHR, 2010)*

##### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote, Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Nach gutachterlicher Einschätzung wird im konkreten, oben geschilderten Nachweis des Neuntötters grundsätzlich keine besondere Relevanz bezüglich des Vorhandenseins optimaler Lebensraum bzw. Habitatbedingungen gesehen. Ein möglicher Brutversuch wird daher als wenig erfolversprechend, nicht lebensraumtypisch und eher zufällig gesehen.

Insgesamt werden sich die Habitatbedingungen auch nach Plandurchführung für den Neuntöter nicht erheblich verändern.

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Besondere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden aus den oben dargestellten Gründen nicht für erforderlich gehalten.

Dennoch wird empfohlen, im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan), im Zusammenhang mit den festgelegten Pflanzungen von Solitärgehölzen und Obstbäumen, einen Anteil Weißdorn-Solitäre (auch in rotblühenden Varietäten) entlang der westlichen Hecke und südlichen Zaungrenze zu pflanzen.

**Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

*Zur Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren und zum Schutz eines möglichen erneuten Brutversuches des Neuntöters während des Baubetriebes wird empfohlen, dieses ab Mitte Mai durch eine Begehung eines Fachmannes und Kontrolle vor Ort auszuschließen.*

**„Anlagebedingte Wirkfaktoren“ und „Betriebsbedingte Wirkfaktoren“**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

*Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

*Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden auf den aktuellen Zustand der Habitatbedingungen für den Neuntöter keinen erheblichen Einfluss haben.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

***Bei Einhaltung der Empfehlungen/Forderungen der Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren ist ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.***

### 3.3. Vorkommen von nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) und BArtSchV besonders geschützten europäischen Vogelarten mit geringem bzw. ohne Gefährdungsstatus

#### 3.3.1. Nistökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter) Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

##### Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume und Gebüsch.

**Amsel** (*Turdus merula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Girlitz** (*Serinus serinus*),

##### **Schutzstatus**

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder eine Art der Vorwarnliste Brandenburgs

##### **Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung**

##### **Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg**

*Die Arten, die in dieser nistökologischen Gruppe genannt werden, sind alle ultimativ an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen, wie Gebüsch, Hecken, Solitärsträucher, Feldgehölze und Vorwälder, gebunden. Sie nisten als Freibrüter in Gebüschern verschiedener Art (sowohl Strauchgebüsch, Solitärsträucher, in dichten Himbeer- und Brombeerhecken, in Kletterpflanzen- und Efeubeständen als auch auf Baumbeständen. Sie sind regional weit verbreitete und vielerorts häufige Arten, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen.*

*Die hier aufgeführten Arten wechseln jährlich ihre Fortpflanzungsstätte. Sämtliche hier genannten Arten sind sowohl in Brandenburg als ebenso in ganz Europa noch weit verbreitet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Nur der Girlitz steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste.*

**Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

*Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!*

##### **Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

**Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

*Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.**

**Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

*Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt. Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.*

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 u. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.**

**3.3.2. Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter- und Nischenbrüter  
Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

**Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**

**Kohlmeise** *Parus major*, **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*),

**Schutzstatus**

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen oder einige Arten der Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

**Kurzbeschreibung Bestandesdarstellung**

**Autökologie/ Verbreitung /Bestandsituation in Europa und Brandenburg**

*Die unter dieser ökologischen Nistgruppe aufgeführten Arten brüten in Höhlen bzw. Halbhöhlen und auch Nischen sowohl im ursprünglichen Naturraum als auch sekundär im gesamten urbanisierten Lebensraum des Menschen. Sie sind zum großen Teil Kulturfolger. Vorzugsweise nutzen sie Baumbestände, Alt und Totholz, eine Reihe von Arten haben jedoch Habitate der mäßig bis stark urbanisierten menschlichen Siedlungsräume angenommen und haben gelernt die künstlichen Nisthabitate zu nutzen wie Nischen in Gebäuden, Kulturmistplätze wie Rohre, alte Gartenbrunnen und Nistkästen, u. ä..*

*Die Nutzung potentiell zur Verfügung stehender Nistplätze kann sehr unterschiedlich sein, häufig werden jedoch optimale Nisthabitate mehrfach und über Jahre genutzt, aber nicht immer durch die gleichen Individuen einer Art sondern durch verschiedene Individuen und auch durch verschiedene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen.*

*Die hier besprochenen Arten sind sowohl in Brandenburg als auch in ganz Europa weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.*

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

*Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungskulturlandschaft aus.*

**Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach §44 Abs.1 Nr.1 u. 3 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

*Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!*

**Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten

*Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

*Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt.*

*Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.*

**Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter** (Fortsetzung der Prüfung)

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.*

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**  
*Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben.*

**3.3.3 Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten**  
**Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

**Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten**

**Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Weidenlaubsänger** (*Phylloscopus collybita*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),

**Schutzstatus**

Besonders geschützte europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen

**Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung**

**Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg**

*Die aufgeführten Arten sind charakteristische und häufige Brutvögel verschiedener Natur- und Kulturlandschafts-Lebensräume sowohl der offenen mäßig bis gut strukturierten Grünländer und Trocken- und Feuchtbrachen-Agrarlandschafts-Komplexe ebenso von offenen und auch von Hecken, Gebüsch und Bäumen strukturierten, ländlichen, urbanen Siedlungsgebieten, auch von Parkanlagen und Nadelbaumkulturen sowie von Ruderalfluren und auch Gärten. Alle haben die nistökologische Gemeinsamkeit, als Bodenbrüter bzw. dass sie ihre Nester in dichtem Kräuter- oder Dornbeerengestrüpp sehr nahe am Boden errichten und sich in den Folgejahren neue Nistplätze wählen.*

*Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg und ganz Europa noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.*

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

*Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfollower bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungskulturlandschaft aus.*



**Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten**

(Fortsetzung der Prüfung)

**Prognose und Bewertung der Habitatverluste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

*Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!*

**Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

*Baubedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen, weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

*Das Bauvorhaben nimmt nur aktuell vorhandenes Saatgrasland (Gartenrasen) in Anspruch, das kein Bruthabitat für die o.g. Vogelarten darstellt.*

*Anlagebedingt kommt es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.*

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

**Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf einem Siedlungsgrundstück sehr gering bis fast ausgeschlossen weil die vorkommenden Vogelarten in menschlichen Siedlungen leben und über lange Zeiträume daran angepasst sind. Grundsätzlich gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Brutstätten (§ 39 BNatSchG bzw. § 34 BbgNatSchG).*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

***Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand der die Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG macht, ist nicht gegeben.***

**4. Literatur und Quellen**

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

Makatsch, W. (1966): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Radebeul; 1. Auflage, 1966

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 Kieler Institut für Landschaftsökologie Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenwesen (FE-Vorhaben 02.286/2007/LRB)

Projekt "Naturschutzfachliche Optimierung des großflächigen Ökolandbaus am Beispiel des Demeterbetriebes Ökodorf Brodowin", (2001-2006); *Teilprojekt: Untersuchungen an Heckenvögeln (Neuntöter, Sperbergrasmücke)* Erprobungs- und Entwicklungs-Vorhaben (E+E-Vorhaben); gefördert vom Bundesamt für Naturschutz (*Teilveröffentlichungen im Internet*)

GRIMM, J., S. FUCHS, K. STEIN-BACHINGER, F. GOTTWALD, A. HELMECKE, P. ZANDER (2004): Naturschutzhof Brodowin – Naturschutzfachliche Optimierung des großflächigen Öko-Landbaus am Beispiel des Demeterhofes Ökodorf Brodowin. Ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (1): 16-21.